

## § 4

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist bei der Aushändigung der Bestellungsurkunde zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er ist darüber zu belehren, daß er von der Wahrnehmung seiner Aufgabe ausgeschlossen ist, wenn er in der gleichen Sache als Richter, Zeuge oder Sachverständiger tätig geworden ist, oder diese ablehnen kann, wenn dadurch eigene Interessen berührt werden.

(2) Über die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Direktor des Bezirksgerichts zu unterschreiben ist.

## § 5

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückbehaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Übersetzer ist nicht zulässig.

## § 6

(1) Die bestellten Dolmetscher und Übersetzer unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(2) Bei den Bezirksgerichten werden Listen der zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(3) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz bekanntgemacht.

## § 7

Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 5. April 1974 (Sonderdruck Nr. 772 des Gesetzblattes).

## § 8

Durch diese Anordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Bestellungen von Dolmetschern und Übersetzern nicht berührt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 52 S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1976

**Der Minister der Justiz**  
Heusinger

**Anlage**

zu § 3 vorstehender Anordnung

Ministerrat der Berlin.....  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Justiz  
— Der Minister —

**Urkunde**

**fiber die Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer)  
für die Gerichte und Staatlichen Notariate**

Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am: ....., in .....  
wohnhaft in: .....  
DPA Nr.: ..... ist am .....  
gemäß § 1 der Anordnung W 5. Februar 1976 des Ministers der Justiz über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. I Nr. 6 S. 101)

zum Dolmetscher (Übersetzer) für die ..... Sprache bestellt worden.

Diese Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Nummer der Urkunde .....

(Dienstsiegel)

Der Minister der Justiz

I

**Verordnung  
über die Lizenz- und Zulassungspflicht  
im Filmwesen**

**vom 15. Januar 1976**

Zur Förderung eines hohen Niveaus schöpferischer Leistungen, zur effektiven Auswertung von Filmen sowie zur Sicherung staatlicher Aufgaben wird folgendes verordnet:

## § 1

**Begriffsbestimmung**

Filme im Sinne dieser Verordnung sind Werke, die das Ergebnis einer schöpferischen Kollektiv- oder Einzelleistung darstellen und unabhängig vom Aufzeichnungsträger und Format mit Hilfe der Filmtechnik oder anderer audiovisueller Verfahren zur Wiedergabe gestaltet werden.

## § 2

**Lizenzpflicht**

(1) Staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die Filme schaffen, an denen Urheberrechte entstehen, bedürfen zur Filmherstellung einer Produktionslizenz (nachfolgend Lizenz genannt).

(2) Einer Lizenz bedürfen ebenfalls Einzelpersonen, die Filme oder Filmedle nicht lediglich für ihren persönlichen Gebrauch herstellen (Filmhersteller).

(3) Eine Lizenzpflicht besteht nicht für:

- die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Betriebe der DEFA, das Staatliche Filmarchiv (Filmdokumentation) sowie die Hochschule für Film und Fernsehen,
- das Fernsehen der DDR,
- die Filmstudios der bewaffneten Organe.